

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtags
Christian Illedits
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 21. März 2017

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung
einer EntschlieÙung betreffend Anschlussbeitrag für die Kanalnutzung laut
Kanalabgabegesetz**

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Anschlussbeitrag für die Kanalnutzung laut Kanalabgabegesetz

Begründung:

Im Kanalabgabegesetz ist in §5 geregelt, wie der in der Gemeinde einmalig zu entrichtenden Anschlussbeitrag für die Kanalnutzung zu berechnen ist. Zur Zeit haben die Gemeinden die Verpflichtung, den Anschlussbeitrag ausschließlich auf Grundlage der aufwändig und kompliziert zu erhebenden Nutzfläche eines Hauses zu berechnen. Bei dieser Berechnungsmethode kommt es in der Praxis zu strittigen Situationen, da das Gesetz nicht eindeutig auszulegen ist. Das bestehende Gesetz ist kompliziert und kann von vielen BürgerInnen nicht nachvollzogen werden.

Das gültige Kanalabgabegesetz verlangt von den Gemeinden einen sehr hohen Aufwand für die Erhebung der tatsächlichen Berechnungsflächen. Schon die Änderung der Benützung eines Raumes kann die Berechnungsfläche ändern, weil sich dadurch der Multiplikationsfaktor ändern kann. Daher müsste jede diesbezügliche Änderung korrekterweise der Gemeinde gemeldet werden, was vielerorts aus Unwissenheit nicht geschieht. Um fehlende Meldungen auszugleichen machen Gemeinden immer wieder Neuvermessungen, diese werden manchmal auch von der Landesregierung vorgeschrieben. Das ist mit einem erheblichen Verwaltungs- und finanziellen Aufwand für die Gemeinden verbunden.

Um Gemeinden eine Erleichterung zu verschaffen, sollte wie bei der Festlegung der Kanalbenützungsgebühr den Gemeinden die Berechnungsmethode freigestellt werden. In §10 des Kanalabgabengesetzes ist dazu festgehalten, dass die Festsetzung der Kanalbenützungsgesetz aufgrund einer bundesgesetzlicher Ermächtigung durch Verordnung des Gemeinderates Gebühren bestimmt werden kann. Analog dazu sollte das auch für die Kanalanschlussgebühr gelten und dem Gemeinderat freigestellt werden, eigene Bestimmungen zu treffen.

Daher möge die Landesregierung für die Berechnung des Anschlussbeitrages eine analoge Wahlmöglichkeit im Kanalabgabegesetz verankern.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, das Kanalabgabegesetz dahingehend zu ändern, dass den Gemeinden freigestellt wird, statt des auf der Nutzfläche des Hauses beruhenden Berechnungsmodus für den Anschlussbeitrag einen alternativen Berechnungsmodus heranzuziehen.